

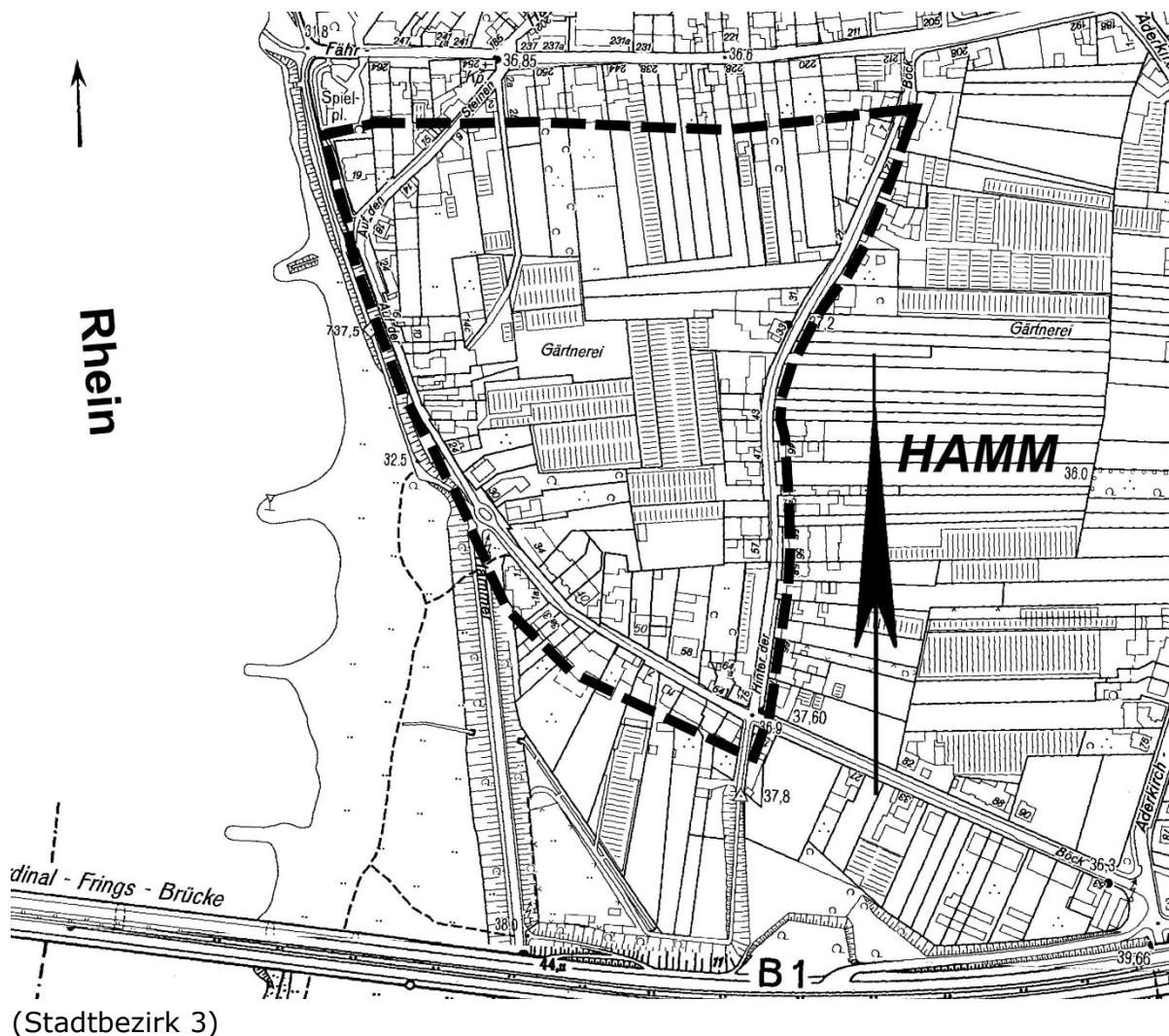


Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.7.2025 beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 182 – westlich Hinter der Böck -

Gebiet etwa zwischen der Straße Hinter der Böck im Osten, Auf der Böck im Süden und Westen und ca. 50 m südlich der Fährstraße im Norden sowie nördlich und südlich der Straße Auf den Steinen



Bezirksregierung Düsseldorf
35.02.01.01-02D-1182-2082

Düsseldorf, 20.08.2025

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.07.2025 beschlossene 182. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
Jan Kirmse

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 20.08.2025 wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (Wärmeplanungsgesetz "WPG"), BGBl. I Nr. 394 aus 2023, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner kann der Plan künftig auch unter der Internetadresse <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> oder über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 28.08.2025
61/12-FNP 182

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister